Entschädigungsreglement Verwaltungskommission öffentlich-rechtliche Anstalt «Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall»

vom 13. November 2018[1]

1. Grundsatz

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall legt die Entschädigung respektive das Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Verwaltungskommission fest[1].

2. Allgemeines

[1]Anspruch auf eine Entschädigung haben die gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission. Pro Jahr finden zirka vier bis sechs Sitzungen statt. Die Länge der Sitzungen ist unterschiedlich. Die Abrechnung erfolgt zwei Mal jährlich, jeweils auf den 30. Juni und den 31. Dezember.

[2]Die von Amtes wegen Einsitz nehmende Heimreferentin respektive der von Amtes wegen Einsitz nehmende Heimreferent haben keinen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesen an die Heimreferentin respektive den Heimreferenten richtet sich nach der Verordnung über die Belange der Anstellung der Mitglieder des Gemeinderates.

[3]Die Entschädigung der Verwaltungskommissionsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einer Pauschalentschädigung pro Jahr
- aus einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungskommission und anderen offiziellen Anlässen
- aus einer Spesenpauschale

[4]Weitere Entschädigungen, insbesondere jegliche Art von Erfolgsbeteiligung, werden nicht gewährt.

3. Pauschalentschädigung pro Jahr und Mitglied

[1]Die Pauschalentschädigung beträgt

Präsident	Fr. 5'000.--
Mitglied der Verwaltungskommission	Fr. 2'500.--

[2]Bei einer unterjährigen Tätigkeit wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.

4. Sitzungsgeld pro Mitglied

Das Sitzungsgeld (inklusive Vorbereitung) pro Sitzung beträgt pro angebrochene Stunde Fr. 100.--. Der Zuschlag für die Sitzungsleitung auf das Sitzungsgeld beträgt 50 %.

5. Spesenpauschale pro Jahr und Mitglied

[1]Mitglied der Verwaltungskommission Fr. 200.--

[2]In begründeten Fällen können höhere Entschädigungen gewährt werden.

[3]Finden Sitzungen ausserhalb des Kantons Schaffhausen statt, werden die Kosten gemäss Belegen erstattet (Basis SBB 1. Klasse-Billett Halbtax).

6. Entgegennahme persönlicher Vermögensvorteile

[1]Die Entgegennahme persönlicher Vermögensvorteile aus der Tätigkeit als Mitglied der Verwaltungskommission ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke.

[2]Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens Fr. 50.-- pro Fall und Fr. 200.-- pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber Fr. 250.--.

[1] Anstaltsreglement öffentlich-rechtliche Anstalt «Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall»

7. Entschädigung Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Die Protokollführerin beziehungsweise der Protokollführer und die Personalvertreterin beziehungsweise der Personalvertreter werden aus dem Kreis der Mitarbeitenden gewählt und werden genauso wie die Geschäftsführerin beziehungsweise der Geschäftsführer im Rahmen ihrer ordentlichen Arbeitszeit entschädigt.

8. Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement wurde durch den Gemeinderat am 13. November 2018 genehmigt und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

---

[1]Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2018